

Suslowa-Postdoc-Fellowship (SPF)

Wiedereinstieg nach Karriereunterbruch aus Vereinbarkeitsgründen

Tanja Neve-Seyfarth, Jennifer J* Moos und Christiane Löwe, Universität Zürich, Gleichstellung, Seilergraben 49, 8001 Zürich, Schweiz

Beatrice Scherrer und Martin Hanselmann, Universität Zürich, Forschung, Innovation und Nachwuchsförderung

Kontakt: tanja.neve-seyfarth@gleichstellung.uzh.ch



Nadeschda Suslowa (1843-1918)

Ausgangslage

Am 16. November 2017 wurde die erste Doktorin der Universität Zürich (UZH), Dr. med. Nadeschda Suslowa, zum 150. Jahrestag ihrer Promotion geehrt.

Gleichzeitig wurden die Marie Heim-Vögtlin Beiträge des Schweizer Nationalfonds auf Ende 2017 durch das neue Instrument «PRIMA» abgelöst.

Aus diesen Gründen wurde ein Stipendium «Suslowa-Postdoc-Fellowship» (SPF) für Nachwuchswissenschaftler*innen ins Leben gerufen, um eine Rückkehr zur Forschung nach einem Karriereunterbruch zu ermöglichen.

Ziele und Zielgruppen

Sowohl Frauen als auch Männern auf der akademischen Stufe Postdoc soll nach einem zeitlichen Unterbruch bzw. einer Verzögerung der Forschungstätigkeit aus Vereinbarkeitsgründen die Möglichkeit eines finanzierten

Wiedereinstiegs in die akademische Laufbahn geboten werden.

Um auf bereits existierende neue Rollenbilder aufmerksam zu machen statt alte Stereotype zu bedienen, wird das Fellowship bewusst auch an Männer verliehen.

Einbettung in den Forschungskredit

Die UZH vergibt in einem jährlichen Ausschreibungsverfahren kompetitiv Forschungsgelder an Nachwuchswissenschaftler*innen auf der Stufe Postdoc. Für das SPF werden die gleichen Eingabebestimmungen, Auswahlkriterien und -prozesse angewendet.

Jede Fakultät darf eine gemäss den üblichen Auswahlkriterien als förderungswürdig bewertete Person für das Suslowa-Postdoc-Fellowship auf Postdoc-Ebene vorschlagen.

Die Forschungs- und die Nachwuchsförderungskommission der UZH entscheiden über die Zusprache. Pro Jahr wird ein Stipendium (Fellowship) vergeben.

SPF-Kriterien

Vereinbarkeitsgründe

- Auszeit für Kinderbetreuung
- längere/schwere Krankheit
- Pflege von älteren/kranken Angehörigen

Unterbruch

- zwischen 9 und 24 Monaten

oder

Reduktion des Pensums

- um 70 – 100%

Förderungsdauer

- max. 24 Monate
- bei reduzierter Beschäftigung (mind. 50%) kann die Dauer verlängert werden

Für die Prüfung der Kriterien wird eine Vertretung der Gleichstellungskommission oder der Abteilung Gleichstellung einbezogen.

